



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Vorlagen Nr.:
BV/2/0177

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	02.11.2015			
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft	Vorberatung	05.11.2015			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.11.2015			
Kreisausschuss	Vorberatung	23.11.2015			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	14.12.2015			

1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die als Anlage 1 beigefügte erste Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen in der Fassung des als Anlage 2 beigefügten Entwurfs der Betriebsatzung.

Stralsund, den 23. Oktober 2015

gez. i. V. Manfred Gerth
2. Stellvertreter des Landrates

Begründung:

Der Kreistag hat mit dem am 5. Mai 2014 verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Vorpommern-Rügen die Vereinheitlichung der Leistungen und Gebühren beschlossen. Damit ist die bisher in der Betriebssatzung festgelegte Gliederung in die Bereiche:

1. Abfallwirtschaft Nordvorpommern für das Entsorgungsgebiet des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern,
2. Abfallwirtschaft Rügen für das Entsorgungsgebiet des ehemaligen Landkreises Rügen und
3. Abfallwirtschaft Stralsund für das Entsorgungsgebiet der Hansestadt Stralsund ab 1. Januar 2016 aufzuheben.

Zur Vereinheitlichung der Leistungen und Gebühren im gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen auf der Grundlage der noch zu beschließenden Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung ab dem 1. Januar 2016 ist es erforderlich, die Entsorgungsgebiete der Altkreise Nordvorpommern und der Insel Rügen sowie der Hansestadt Stralsund zusammenzuführen. Damit wird der Eigenbetrieb für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen als eine Einrichtung im kommunalabgabenrechtlichen Sinne ab dem 1. Januar 2016 betrieben.

Hierfür ist die Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft notwendig. Die zu beschließende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft vom 21. Dezember 2011 hebt die bisherige Gliederung des Eigenbetriebes in Bereiche durch Streichung des § 2 Absatz 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft auf.

Die Betriebssatzung nimmt in § 8 Abs. 2 (Aufgaben des Betriebsausschusses) Bezug auf die durch die erste Änderung der Hauptsatzung vom 8. Mai 2013 gestrichene Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 b Hauptsatzung, so dass eine entsprechende Anpassung des § 8 Abs. 2 Betriebssatzung erforderlich ist.

Anlagen:

Anlage 1- 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft
Anlage 2- Lesefassung der Betriebssatzung

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		